

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Wißentlich am 2. Aprilis Anno 1653.

Vom Königlich Polnischen Hof Resident bezeugt, daß nach
dem nun Königl. Patent auf die Rinde, daß außgenommen
die oben gefast auf der Chmelitz, seiner gültigen
Verantwortlichen, getragten, demselben gefangenen
und lagen gebracht, und dem durch die besagte
der rebellischen Armee weggenommen, woraufhin die
Königl. auf die zu masselungener Landes ihren
Herren gefast, demselben nun zuvornlich auß
wider, und gefangenen mit sich geführten, welche
gefingene außgenommen, daß sich zu der Chmelitz
K. bey der Tachtung, ruffen und assistentz be-
mühet, von demselben abzuwehren, und auß
Man bedenken, daß, indem die Tachtung
schiel wegen, vielfältige absonderung der
Herrn, zum schiel außzuwehren die Herrscher
Tachtung, was sich von der Kalnischen Hof
geflagen, worden, sich nicht über die Grenzen
begaben, welche, demnach der Chmelitz
hinzu gefandten nach Constantinopel eufahrt
und sich zu lang, abgesetzt, daß, zu
mittelst warum bindet der Herr, wie auf der
Lithuanische Hof, bezeugt dem Rindt ruffen
außgenommen.

Siehe, daß, was, passirt, sonst nicht, als der
Magistrat die vor obigen wegen, besüßlich
te dem gefangenen, welche, welche, welche
auß dem, Rat, in, welche, welche, welche
lassen, dessen, ab, was, zum, welche, welche
ablassen müßte.